

Drostes und Räthen hiedurch zugleich gnädigst aufgegeben wird, ad Requisitionem das forte Brachium Seculare gedachtēm Paderbornischen Vicariat sofort ohnweigerlich zu bieten, indemē die Hauptgründ mit Begnehmigung allerseits Thum-Capitulen, auch von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit bestätigter vorerwähnter Transaction darin bestanden, ne ob hujusmodi Jurisdictionis Spiritualis confusionem Subditi degenerent in immorigeros, vitia manent impunita, Synodi omittantur, &c aliae plures in rebus spiritualibus ulterius exoriantur inconvenientiae. Urkund gnädigsten Handzeichens und geheimer Camley-Zinsfugels. Geben Augustusburg den 14. Junii 1734.

Clement August, Churfürst.

(L.S.)

B. Münsterman.

IX.

## IX.

### Verordnung

Hochfürstlichen Geheimden Rath's  
die fremde Bettel- und vagirende Juden betreffend  
von 1734.

Nachdemalen bey hiesigem Hochfürstl. Paderbornischen Geheimden Rath der Nothdurft zu seyn erachtet worden, die von Thro Churfürstl. Durchl. zu Köln ic. als Bischofen zu Paderborn, unserem gnädigsten Landfürsten und Herrn ic. im Jahr 1723 den 8. Octobris zu nachdrucksamer Ablehnung deren in hiesigem Hochstift vorgehenden Diebstählen und sonstigen Unthaten ins Land erlassene heilsame Verordnung nachstehenden Inhalts zu erneuern, und zum Druck auch gehdriger Publication beförderen zu lassen:

Von Gottes Gnaden Mit Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, ic. ic.

Fügen hiemit Jedermanniglichen zu wissen: Demnach Uns unterhängst reserirt worden, daß fast bey allen Inquisitionen über Raub- und Diebstähle auswärtige Juden interessirte, dieses auch

daher thüre, weilen den vagirenden Pack- und Bettel-Juden nicht nur der freye Transitus durch Unser Hochstift Paderborn, sondern auch denenselben und allen Juden insgemein der Aufenthalt über die in Unserer Juden-Ordnung enthaltener Zeit, und zwarth bei ihren Glaubens-Genossen verstatter, denenselben auch wider den klaren Buchstaben vorermeldter Juden-Ordnung Handel und Wandel zu treiben, connivendo frey gelassen worden; Wir aber dieses um deweniger langer zugeben können, als bereits in anderen benachbarten Landen denen Bettel-Juden gar keine Passage verstatter, den anderen fremden Juden aber insgemein der Aufenthalt bey ihren Glaubens-Genossen, sodann aller Handel und Wandel bey hoher Straf ausdrücklich verboten worden; Als ist folhemnach Unser gnädigster ernster Befehl hiemit, daß inskünftige und zu allen Zeiten denen vagirenden Pack- und Bettel-Juden Unser Hochstift Paderborn zu betreten und zu berühren, untersagt seyn solle, mit dem Anhang: daß dieselbe, wann sie diesem ohnerachtet darin erappet werden, ohne Anstand angehalten und durch den Scharfrichter ausgepeitschet, und des Lands verwiesen, und dasern dieselbe mit falschen und unrichtigen Pässen verschen, oder aber Diebs-Schlüssel, Brech-Eisen, oder andere verdächtige Instrumenta bey sich führen, noch darüber mit einem Brändmerk bezeichnet werden sollen, gestalten dann auch Unseren jedes Orts Beamten, Gerichtshaberem und Bedienten, Magistraten

ten in denen Städten, Dörfern und Vorsteheren in denen Dorfschaften hiedurch gnädigst demandirt wird, darauf fleißige Acht zu führen, und Wochenlich einmal die Wirthshäuser visitiren zu lassen, sodann die vagirende Pack- und Bettel-Juden auf den Betretungs-Fall alsofort zu arrestiren, und gehdriegen Orts zu vorangezogener gebührender Straf auszuliefern, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im widrigen derjenige Beamte, Gerichtshaber oder Bediente, welcher selbige wissentlich passiren läßt, oder nicht genugsame Anstalt dagegen gemacht, in 50 Goldgulden und der Wirth, Gastgeber, Krüger, oder wer es sonst ist, welcher dieselbe beherberget, in 10 Goldgulden, wovon die Halbscheid Unserer Hof-Cammer zuzueignen, die übrige Halbscheid aber dem Denuncianten auszuliefern, condamnit wird.

2. Andere unbekainte und unverdächtige Juden mögen zwarth in Unser Hochstift kommen, und durch selbiges reisen, darin aber ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß über 3 Tage sich nicht aufzuhalten, noch auch bey ihren Glaubens-Genossen, sondern in ordentlichen und gewöhnlichen Wirthshäusern ihre Ablager nehmen, es soll jedoch der Wirth bey 10 Goldgulden Straf des Juden Aufenthalt, so lange er bey ihm ist, alltäglich der Obrigkeit des Orts anzeigen, und gleichwie Wir

3. In der von Uns bestätigten Juden-Ordnung gnädigst nachgegeben, daß wann ein solcher fremder Jude eins- oder ande-

ren in hiesigem Hochstift beglaubdeten Juden nah bestreund- oder verwandt; diese 3 Tage so stück nicht observert, sondern dem Fremden längere Zeit zu bleiben zwarn verstattet, derselbe jedoch schuldig seyn solle, ein glaubhaftes Attestatum von des Orts Obrigkeit, wo er beglaubdet, oder domiciliirt seye, und sich aufgehalten habe, über dessen Wohlverhalten, und das er aus keinem verdächtigen Ort hergekommen, noch wegen einiger Uebelthat oder Verdachts von seinem vorigen Ort entwichen seye, bezubringen, und selbiges an des Orts Obrigkeit in Unserem Hochstift Paderborn bey seiner Ankunft einzulieferen: Als hat es dabei zwarn sein Gewenden, mit diesem Zusatz gleichwohl, daß ein solcher fremder Jude nach Umlauf der 3 Tagen die Ursachen seines längeren Aufenthalts der Obrigkeit des Orts anmelden, und beschreimen, und von derselben Erlaubniß bitten, annoch einige Tage zu bleiben, der Wirth aber ohne vorzeigte schriftliche Concession von der Obrigkeit des Orts denselben bey 10 Goldgulden Straf nicht länger beherbergen soll: Würde nun diesem zuwider ein verglaubeter Jude sich unterschilen einen fremden Juden bey sich zu beherbergen, soll der Schutz-Jude seines Schutzes sofort verlustig seyn, und dem Besindien nach noch schärfet bestrafet, der fremde Jude aber sofort zur gesänglichen Haft gebracht, und als ein Vagabunde gehalten werden.

4. Nachdem auch in erwähnter Juden-Ordinung keinem fremden Juden erlaubt, ohne Unsere ausdrücklichen Concession eine Handshierung, Einkauen und Verkaufen, weder auf Wochen-Märkten, weder sonstigen außer denen besagten Jahr-Märkten zu treiben, sondern, denen verglaubeten Juden, wo solches geschicht, dasselbe alssofort bey Verlust ihres Glaids des Orts Obrigkeit anzugezeigen, auch unter eben selbiger Straf und Confiscirung der vorhandener Waaren für sich selbst von ihnen nichts anzukaufen anbefohlen, als bleibt auch den fremden Juden währenden ihres vervilligten Aufenthalts vor wie nach alle Handlung sub pœna Confiscationis hiedurch verbotten. Damit auch

5. Dem Vorwand deren fremden im Land herumlaufenden Juden, als wären sie Knechte bey diesem oder jenem unserer beiglaubten Schutz-Juden, begegnet werde, so wollen Wir, daß keinem verglaubeten Schutz-Juden, welcher grosse Söhne hat, die er zur Handlung brauchen kann, und welche noch nicht auf die Handlung besonders privilegiert seyn, erlaubt seyn solle, einen Knecht zu halten, sollte er aber dergleichen grosse zur Handlung dienende Söhne nicht haben, bleibt ihm frey einen Knecht zu halten, zu Verbüttung des daher behorglichen Unterschleiss aber, wird kein Jude, welcher sich für einen bey dem Schutz-Juden in Diensten stehenden Knecht ausgiebt, dafür angesehen und geachtet, wann er nicht von der Obrigkeit des Orts, worunter der Schutz-

Jude sein Herr steht, ein Attestat produciret kann, worin er nach seinem Alter, Statur, Haaren, auch Vor- und Zunahmen beschrieben, sondern als ein Fremder gehalten, und mit ihm und seinen Waaren als mit einem Fremden verfahren, gestalten die Obrigkeit eines jeden Orts ein solch Attestat ohnentgeltlich zu geben schuldig, nicht aber bey Veränderung des Juden Herr- oder Knechtshaft ein neues Attestat ertheilen solle, bis dahin das erste ins Gericht zurück gegeben werden.

Damit nun dieses zu Federmanns Wissenschaft komme, solle es nicht nur an gewöhnliche Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch denen in Unserm Hochfürstl. verglaubeten Juden so viel Exemplaria zugestellt werden, als sie deren bedürfen, damit solches denen auswärtigen Juden-Genossehschaften Kund gemacht werden, und solche sich für Schaden und Ungemach hüten können; Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Hochfürstl. Handzeichen und Secret. Signatum auf Unserm Schloß Ahaus den 8. Octobris 1723.

Clement August. (L.S.)

Als wird Namens mehrhöchsterwehrter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln n. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, allen und jedem Dero hiesigen Paderbornischen sowohl Ober- als Unter-Beamten, sodann denen Gerichtshabern und Bedienten, Magistraten in denen Städten, Richtern und Vorstehern in diesen Dorffschaften hiemit der abermalig- ernstlicher Befehl ertheilet, gestalten bey Vermeidung willkürlicher hoher Straf auf die stetige Festhaltung dieser wiederholter Landsherrlicher Verordnung mit Pflicht-schuldig Beamlichen Eifer zu stehen, und dessen Inhalt gehorsamlich nachzukommen. Urfundlich aufgedruckten Hochfürstl. Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels. Signatum Paderborn den 31. Augusti 1734.

(L.S.) Friderich Christian H. v. Fürstenberg.

B. P. Brandis, Secr.